



Braunschweig

Die Löwenstadt

Volksfeste, Stadtteilfeste, Straßenfeste – *gemeinsam feiern!*



Richtige Planung *ja*, aber wie?



Herausgeber:
Stadt Braunschweig,
Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit,
Abt. Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten,
Altewiekring 60a,
38102 Braunschweig,
Tel. 470 5721

Titelfotos:
Stadt Braunschweig
Medienzentrum, Frau Rothe
Layout und Druck:
Stadt Braunschweig,
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz,
Abt. Geoinformation, Grafik-Service-Center

Diese Broschüre hilft Ihnen, die richtigen Ansprechpartner zu finden!

Veranstaltungsflächen

Eine Vielzahl von Grundstücken der Stadt Braunschweig (Festplätze, Freiflächen, Grünanlagen u. ä.) können für Veranstaltungen genutzt werden. Es ist hierfür ein schriftlicher formloser Antrag erforderlich (Fax, Brief, e-mail). Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Telefon des Antragstellers
- Art der Veranstaltung
- Zeitraum der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauezeiten
- Veranstaltungsort

Ansprechpartnerin ist Frau Güttler im Fachbereich Finanzen - Abteilung Liegenschaften - Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Tel. 470 2762 • Fax 470 3524, doris.guettler@braunschweig.de.

Auch über die entstehenden Kosten für diese Nutzung - abhängig vom Zweck - wird Ihnen dort Auskunft gegeben. Der Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden.

Sondernutzungserlaubnis

Wer **öffentliche Flächen** (Straßen, Wege, Plätze) für die Durchführung von Veranstaltungen nutzen will, bedarf einer Sondernutzungserlaubnis. Auch hierfür ist ein Antrag zu stellen. Dieser formlose Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Telefon des Antragstellers
 - Art und Umfang der Veranstaltung
 - Zeitraum der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauezeiten
 - Veranstaltungsort
- Ferner müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:
- Maßstabsgetreuer Plan mit allen Aufbauten und Logistikflächen
 - Darstellung/Erläuterung zu allen geplanten Veranstaltungsmodulen
 - Erklärung, wie die Veranstaltungsfläche gereinigt werden soll

Der Antrag sollte ebenfalls mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung gestellt werden. Zuständig für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind **innerhalb der Okerumflutgräben**: Frau Pie-

schl, Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Tel. 470 3770 • Fax 470 4445, melanie.pieschl@braunschweig.de, **außerhalb der Okerumflutgräben** Herr Holz, Fachbereich Tiefbau und Verkehr - Abteilung Straßenverkehr - Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, Tel. 470 2931 • Fax 470 2933, straßenverkehr@braunschweig.de.

Diese Stellen helfen Ihnen auch gern bei der Suche nach geeigneten Veranstaltungsorten.

Ausnahmegenehmigung

Wer öffentliche Veranstaltungen in **Landschaftsschutzgebieten** durchführen will benötigt eine Ausnahmegenehmigung, für Veranstaltungen im **Naturschutzgebiet (NSG)** eine naturschutzrechtliche Zustimmung bzw. naturschutzrechtliche Befreiung. Hierfür ist ebenfalls ein Antrag zu stellen. Dieser formlose Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Telefon des Antragstellers
- Art, Zweck und Umfang der Veranstaltung
- Zeitraum der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauezeiten
- Veranstaltungsort (hier bitte prüfen, ob nicht ein alternativer Veranstaltungsort außerhalb des Schutzgebietes ebenso geeignet wäre)

Der Antrag für Veranstaltungen im Landschaftsschutzgebiet sollte mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung gestellt werden, für Veranstaltungen im NSG ca. drei Monate vorher, da meist eine Verbandsbeteiligung notwendig ist. Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen sind Frau Weinreich und Frau Tamele im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz - Abteilung Umweltschutz - Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Tel. 470 6344 bzw. 470 6330 • Fax 470 6399, karin.weinreich@braunschweig.de, bzw. angela.tamele@braunschweig.de.

Sollen **städtische Grünanlagen** in Anspruch genommen werden, wenden Sie sich bitte an Herrn Knobloch, Fachbereich Stadtgrün - Abteilung Unterhaltung - Lessingplatz 10, 38100 Braunschweig,

Veranstaltungsflächen

Tel. 470 4935 • Fax 470 4999, fachbereich.stadtgruen@braunschweig.de.

Emissionen

Da Veranstaltungen in der Regel Emissionen verursachen, wenden Sie sich in Fragen des **Umwelt- und Immissionsschutzes** an Herrn Geckler, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz - Abteilung Umweltschutz - Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Tel. 470 6382 • Fax: 470 6399, umweltschutz@braunschweig.de.

Im Bereich des Immissionsschutzes sind keine gesonderten Anträge notwendig, dieser Belang wird im Rahmen der o. g. Anträge mit abgearbeitet. Aus diesem Grunde sollten Ihre Antragsunterlagen zu den o. g. Anträgen auch Informationen zu den Schallemissionen wie z. B. beabsichtigten Musikdarbietungen bzw. -wiedergaben, Uhrzeiten, geplantem Programm und Bühnenstandort enthalten.

Toiletten & Abwasserbeseitigung

Für die Nutzung von **Toilettenwagen** und zu Möglichkeiten der **Abwasserbeseitigung** auf Straßen und Plätzen richten Sie Ihre Fragen an die SE/BS Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, Steinweg 26, 38100 Braunschweig, Tel. 383 4500 • Fax 383 45002, Service@se-bs.de • www.se-bs.de.

(Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt I – Seite 5**, Abwasserbeseitigung...)

Feuerwerk & Schießwagen

Feuerwerk und Schießwagen sind bei vielen Veranstaltungen fester Bestandteil des Veranstaltungsprogramms. Über die **Sprengstoff- und Waffenrechtlichen Voraussetzungen** berät Sie gern Herr Zies. (Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt II – Seite 6**, Waffen...) Fachbereich Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit - Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten - Altewiekrieg 60 a, 38102 Braunschweig, Tel. 470 5717 • Fax 470 5995, bernd.zies@braunschweig.de.

Über Maßnahmen zum **vorbeugenden Brandschutz** berät sie Herr Uster, Fachbereich Feuerwehr - Abteilung Vorbeugender Brandschutz - Feuerwehrstr. 1, 38114 Braunschweig, Tel. 2345 240 • Fax: 2345 219, vorbeugender.brandschutz@braunschweig.de. (**Brandschutzmerkblätter – Seite 9-11**)

Inwieweit Ihre Veranstaltung eine **sanitätsdienstliche Absicherung** benötigt, teilt Ihnen Herr Sämann, Fachbereich Feuerwehr - Abteilung Rettungsdienst - Feuerwehrstr. 1, 38114 Braunschweig, Tel. 2345 225 • Fax 2345 219, rettungsdienst@braunschweig.de, gerne mit und benötigt hierfür folgende Angaben:

- Vorgesehene Veranstaltungsfläche
- Offene oder geschlossene Veranstaltung (heißt: Einlasskontrolle oder freier Zugang)
- maximal zu erwartende Zuschauerzahl

Sicherheitsfragen

Zur Beantwortung in Sicherheitsfragen steht Ihnen natürlich die Polizei zur Verfügung. Sie ist zu erreichen über die Polizeidirektion Braunschweig Tel. 476 0 (Zentrale) • Fax 476 1210. Verlangen Sie dann das für den Veranstaltungsort zuständige Kommissariat.

Hygiene & Lebensmittel

Welche hygiene- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen beim Verkauf von Lebensmitteln, Speisen und Getränken beachtet werden müssen, erläutern Ihnen auf Nachfragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit - Veterinärwesen und Verbraucherschutz - Altewiekrieg 60 a, 38102 Braunschweig, Tel. 470 5804, verbraucherschutz@braunschweig.de. (Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt III – Seite 7**, Lebensmittel ...)

Veranstaltungsflächen

Alkoholausschank

Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist nach § 12 des *Gaststättengesetzes* erlaubnispflichtig. Ihr Ansprechpartner ist Herr Lampe vom Fachbereich Bürgerservice Öffentliche Sicherheit - Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten Marktweesen - Altwiekering 60 a, 38102 Braunschweig, Tel. 470 5752 • Fax 470 5799, marktweesen@braunschweig.de.

(Ein Antragsformular ist als Anlage beigefügt).

Zelte, Bühnen, etc.

Last but not least benötigen Sie unbedingt eine Beratung für das Aufstellen von Zelten, Bühnen sowie für abgezaunte Zuschauerbereiche u. ä. Hierfür sind u.U. **Baugenehmigungen** erforderlich. Bitte melden Sie sich daher mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz - Abteilung Baurecht - Ihr Ansprechpartner ist Herr Lillteicher, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig.

Tel. 470 2879 • Fax 470 3597,

baurecht@braunschweig.de.

(Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt IV – Seite 8**, Wochenmärkte...)

Koordination

Damit Sie in diesem „Behördenschwungel“ nicht die Übersicht verlieren, steht Ihnen Herr Lampe als kompetenter Koordinator mit jahrelanger Erfahrung in diesem Bereich gern zur Verfügung: Fachbereich Bürgerservice Öffentliche Sicherheit - Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten - Marktweesen - Altwiekering 60 a,

38102 Braunschweig,

Tel. 470 5752 • Fax: 470 5799,

marktweesen@braunschweig.de.

Viel Spaß bei Ihrer Veranstaltung wünscht
Ihnen Ihre
Stadt Braunschweig



...und nicht vergessen – je zeitiger die Anträge gestellt bzw. die zuständigen Stellen informiert werden, desto reibungsloser ist Ihr Organisationsverlauf!

Merkblätter

I. Abwasserbeseitigung auf Straßen und Plätzen

Die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH betreibt für die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser zwei getrennte Systeme. Im Schmutzwasserkanal wird das im Haushalt (z.B. WC, Dusche, Badewanne, Spüle usw.) oder in Industrie und Gewerbe anfallende Abwasser gesammelt und dem Klärwerk in Steinhof zugeführt.

Das Regenwasser wird in einem zweiten Kanalsystem für Regenwasser gesammelt und teilweise über Rückhaltebecken direkt in das nächstliegende Gewässer (z.B. Oker, Wabe, Schunter usw.) eingeleitet.

Mit Ausnahme weniger Bereiche in der Innenstadt sind alle Abläufe auf den öffentlichen Straßen und Plätzen sowie auch auf den privaten Höfen, Wegen, Terrassen usw. an den Regenwasserkanal angeschlossen. Wenn über diese Abläufe fälschlicherweise Schmutzwasser entsorgt wird, gelangt es mit allen schädlichen Inhaltsstoffen in das nächste Gewässer.

Zum Schutz der Gewässer darf daher kein Schmutzwasser in die Regenwasserkanalisation gelangen. So ist z.B. das Autowaschen auf den Straßen verboten. Auch die Entleerung von „Wischeimern“ in die Gosse oder direkt in den Straßenablauf führt zu Gewässerverunreinigungen und muss daher unterbleiben. Diese Abwässer dürfen nur über einen Ablauf im Gebäude (z.B. WC oder Bodenablauf) in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Falls Toiletten und Waschbecken erforderlich sind, können **Toilettenwagen** oder **Mobiltoiletten** aufgestellt werden. Wenn kein Anschluss an das Kanalnetz möglich ist, sind die anfallenden Abwässer in Tanks oder dichten Abwassergruben zu sammeln und ordnungsgemäß entsorgen zu lassen. Dabei ist das Merkblatt „**Betrieb von Toilettenwagen im**

Gebiet der Stadt Braunschweig“ zu beachten. Ansprechpartner für die Abwasserbeseitigung ist Herr Lampe, den Sie unter der Rufnummer 383 45430 oder per Fax unter 383 45445 erreichen können.

Wenn bei der Reinigung von Geschirr, Töpfen und Pfannen Abwasser anfällt, ist das Abwasser über eine mobile **Fettabscheideranlage** abzuleiten. Weitere Fragen dazu beantwortet Ihnen gern Herr Naujoks, den Sie unter der Rufnummer 383 45315 erreichen können.

Auch Sie können durch Ihr Verhalten dazu beitragen, die Qualität unserer Gewässer noch weiter zu verbessern. Wir danken für Ihr Verständnis und hoffen auf Ihre Unterstützung. Ihre Stadtentwässerung Braunschweig GmbH

SE|BS,
Stadtentwässerung Braunschweig GmbH,
Steinweg 26,
38100 Braunschweig,
Tel. 383 45000,
Fax 383 45002,
service@se-bs.de,
www.se-bs.de

Merkblätter

II. Waffen- und Sprengstoffrecht

Sprengstoffrecht

Wenn Sie beabsichtigen ein Feuerwerk abzubrennen, ist rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin Kontakt mit dem ausgewählten professionellen Feuerwerker aufzunehmen, da dieser nach § 23 Abs. 2 der 1. VO zum SprengG das Abbrennen eines Feuerwerks spätestens zwei Wochen vorher dem Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit anzuzeigen hat. Im Fall des Abbrennens in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen spätestens vier Wochen vorher.

Waffenrecht

Soll eine ortsveränderliche Schießanlage (Schießwagen) angemietet werden, ist dieses dem Betreiber bzw. Vermieter derselben ebenfalls rechtzeitig mitzuteilen, da auch dieser Aufnahme und Beendigung des Schießbetriebes in seiner mobilen Schießstätte nach § 27 Abs. 1 Satz 6 WaffG spätestens zwei Wochen vorher der Waffenbehörde schriftlich anzuzeigen hat.

Auch der Betrieb einer durch den Veranstalter selbst erstellten, der Belustigung dienenden Schießanlage für das Schießen mit Druckluftwaffen, wie er oftmals anlässlich von Gartenfesten zum Zweck des sog. „Königsschießens“ erfolgt, ist nach § 27 Abs. 1 Satz 6 WaffG spätestens zwei Wochen vorher bei der Waffenbehörde schriftlich anzuzeigen. Vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer solchen Schießstätte bedarf es zudem einer gebührenpflichtigen Erlaubnis der zuständigen Waffenbehörde, die nur dann erteilt werden kann, wenn der Antragsteller eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen kann.

Anfragen zum Sprengstoff- oder Waffenrecht richten Sie bitte an:

Stadt Braunschweig,
Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit,
Altewiekring 60 a,
38102 Braunschweig,
Herr Bernd Zies,
Tel. 470 5717,
Fax 470 5995,
bernd.zies@braunschweig.de

Merkblätter

III. Lebensmittel & Getränke...

Sie planen eine Veranstaltung auf der Lebensmittel bzw. Speisen und Getränke zubereitet und an Besucher abgegeben werden sollen und sind sich nicht sicher über die rechtlichen Anforderungen?

Neben verschiedenen grundsätzlichen Anforderungen wie:

- **Auswahl eines geeigneten Platzes (befestigt und sauber)**
- **Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung der Lebensmittel etwa durch Staub oder starke Geruchsentwicklung**
- **Bereitstellung einer Wasser- (Trinkwasserqualität) und Stromversorgung sowie Abwasser- und Müllentsorgung (Aufstellen von Müllcontainern)**

• **Bereitstellung von Toilettenräumen**
sind die speziellen Anforderungen der verschiedenen Verkaufseinrichtungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Warensortiment zu berücksichtigen.

Was im Einzelnen zu beachten ist, haben die Lebensmittelkontrolleure der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz in einem ausführlichen Merkblatt, in dem zudem noch Hinweise zum Umgang mit besonders empfindlichen Lebensmitteln enthalten sind, zusammengefasst.

Sie können dieses Merkblatt telefonisch bei der Abteilung Verbraucherschutz, Tel. 470 5805 anfordern oder Ihr Vorhaben in einem persönlichen Gespräch nach Terminvereinbarung in der Abteilung Verbraucherschutz, Altewiekring 60a, besprechen. Eine Kurzfassung des Merkblattes finden Sie zudem im Internet unter : www.braunschweig.de > **Rat&Verwaltung**>was? wo? wie? > hier eingeben Stichwort: **Märkte** > download > **Straßenfeste und Vereinsfeste** (gilt auch für sonstige Veranstaltungen).

und Veranstaltungen mit Tieren

Bei Veranstaltungen mit Tieren ist zu beachten, dass diese grundsätzlich nach Tierschutz- und Tierseuchenrechtlichen Bestimmungen genehmigungspflichtig sind. Der schriftliche Antrag ist 4 – 8 Wochen vor dem geplanten Termin an die Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Altewiekring 60 a, 38102 Braunschweig zu richten. Der Antragsvordruck kann telefonisch bei Frau Borchers, Tel. 470 5904 angefordert werden oder steht im Internet unter: www.braunschweig.de > **Rat&Verwaltung** >was? wo? wie? > hier eingeben Stichwort: **Veranstaltungen** > download > **Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren**, zur Verfügung. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Veranstalter seine Zuverlässigkeit und Sachkunde nachgewiesen hat, der Ort der Veranstaltung bzw. die Veranstaltungsbedingungen für die jeweilige Tierart geeignet ist/sind und die tierseuchenrechtliche Lage die Durchführung der Veranstaltung nicht ausschließt. Weitere Nachweise nach § 11, *Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz*, wie amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigungen oder Impfnachweise sind abhängig von der Tier- und Veranstaltungsart vorzulegen.

Für Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz jederzeit gern zur Verfügung. Sie erreichen uns unter:

Stadt Braunschweig,
Fachbereich Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit - Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz -, Altewiekring 60a,
38102 Braunschweig,
Tel. 470 5904,
veterinaerwesen@braunschweig.de

Merkblätter

IV. Wochenmärkte, Volksfeste, Spezialmärkte, Jahrmärkte & Straßenfeste

Für fliegende Bauten auf den o. g. Veranstaltungen über 5m Höhe oder solche, die von Besuchern betreten werden, muss eine **Ausführungsgenehmigung** (Baubuch) zur erforderlichen Gebrauchsabnahme vor Inbetriebnahme vorgelegt werden. Sollte diese Ausführungsgenehmigung nicht vorhanden sein, ist rechtzeitig eine Baugenehmigung zu beantragen. Zwecks Terminabsprache für die Abnahme setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit Herrn Klinge, Tel. 470 3931 in Verbindung.

Versammlungsstätten im Freien auf **privatem Gelände**, die abgezaunte Zuschauerbereiche mit Szenenflächen haben und deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht, sind nach der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung zu beurteilen und unterliegen einer gesonderten baurechtlichen Betrachtung. Hierzu setzen Sie sich bitte rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) mit Herrn Lillteicher in Verbindung:

Stadt Braunschweig,
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz,
Abteilung Baurecht,
Langer Hof 8,
Telefon: 470 2651,
Fax: 470 3597,
baurecht@braunschweig.de

Brandschutzmerkblätter

Brandschutzmerkblatt I

Grundregeln zur Durchführung von besonderen Veranstaltungen wie Faschingsfeste, Rockkonzerte, andere Großveranstaltungen in Versammlungsstätten, z.B. in der Stadthalle o. ä.

1. Flucht- und Rettungswege

Zu- und Ausgänge, Durchgänge, Treppenträume, Flure und Verkehrswege (z. B. Grundstückseinfahrten), die bei einem Brand

- als Flucht- und Rettungswege für die Anwesenden sowie
- als Angriffswege für die Feuerwehr dienen, sind ständig freizuhalten.

Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen, solange die Räume benutzt werden, in Fluchtrichtung nicht verschlossen sein, das heißt, sie müssen sich ohne Hilfsmittel von innen öffnen lassen. Die Ausgangsbereiche müssen gemäß § 22 Abs. 3 der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) durch Hinweisschilder nach DIN 4844 gekennzeichnet sein. In der Nähe des Haupteinganges ist der für die jeweilige Nutzung genehmigte Bestuhlungsplan gut sichtbar anzubringen. Die darin festgelegte Ordnung darf nicht verändert und zusätzliche Plätze dürfen nicht geschaffen werden (§ 124 VStättVO). Die Besucherzahl darf die aufgrund der vorhandenen Rettungswege vom Bauordnungsamt in der Baugenehmigung festgelegte Höchstzahl nicht überschreiten.

2. Ausschmückung, Dekoration

Versammlungsräume und Rettungswege dürfen nur mit Dekorationsmaterialien, die nach DIN 4102 mindestens schwer entflammbar (B1) sind und nicht brennend abtropfen, ausgeschmückt werden (§ 36 VStättVO). Hängende Raumdekora-

tionen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein. Zu- und Ausgänge sowie die Hinweise auf Ausgänge dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verdeckt werden. Elektrische Leuchten dürfen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass diese entzündet werden können. Mit brennbaren Gasen gefüllte Ballone dürfen nicht verwendet werden.

3. Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Kraftfahrzeuge dürfen nur ausgestellt werden, wenn der Tankinhalt auf max. 2 Liter Kraftstoff beschränkt wird. Der Zugang zum Tank muss verschlossen sein. Die elektrische Anlage des Kraftfahrzeuges ist von der Batterie zu trennen. Anzahl und Aufstellungsorte sind mit der Berufsfeuerwehr abzustimmen.

4. Feuerlöscher

Geeignete Feuerlöscher nach DIN 14406 mit mindestens 6 kg Inhalt müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und betriebsbereit sein (Prüffrist zwei Jahre).

5. Elektrische Einrichtungen

Die elektrischen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (VdE) herzustellen, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben.

6. Notbeleuchtung

Die Sicherheitsbeleuchtung muss, soweit eine derartige Anlage vorhanden ist, einsatzbereit und während der Veranstaltung auch in Betrieb sein.

7. Feuergefährliche Stoffe und Feuereffekte

Offenes Feuer, offenes Licht, Feuerwerk, Flüssiggas, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen auf Bühnen, Szenenflächen und im Versammlungsraum nicht verwendet oder aufbewahrt werden. **Ausnahmen** für szenische Zwecke können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen bzw. eine Brandsicher-

Brandschutzmerkblätter

heitswache zur Überwachung der Veranstaltung anwesend ist.

8. Tabak- und Aschenreste

Darf während der Veranstaltung geraucht werden, sind **nichtbrennbare Aschenbecher** in genügender Anzahl bereitzustellen. Der Inhalt der Aschenbecher darf nur in Behälter aus nichtbrennbarem Material mit dichtschießendem Deckel geleert werden.

9. Notruf

Auf allen Telefonanschlüssen muss der **Feuerwehrnotruf 112** ersichtlich sein.

10. Brandsicherheitswache

Bei erhöhter Brandgefahr, offenem Feuer (z. B. brennende Kerzen) und einer Gefährdung einer größeren Anzahl von Menschen (mehr als 200 Personen) – hierbei zählt die Gesamtzahl der auch in anderen Veranstaltungsräumen anwesenden Personen – ist eine Brandsicherheitswache vom Veranstalter oder Veranstalter bei der Berufsfeuerwehr anzufordern.

Berufsfeuerwehr Braunschweig,
Feuerwehrstraße 1,
38114 Braunschweig,
Tel. 23 45 0

Brandschutzmerkblatt II

Grundregeln über die Belegung von Verkehrsflächen (Geh- und Fahrflächen) mit Schaustellergeschäften und ähnlichen Anlagen für besondere Veranstaltungen (z. B. Straßenfeste, Messen, Märkte o. ä.)

1. Zufahrten/Durchfahrten

Es sind Mindestdurchfahrtsbreiten von 3,50 m für Lösch- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr notwendig. Die Breite von 3,50 m muss im Bereich von Kurven vergrößert werden, Außenradius: mindestens 10,50 m. Fahrbahnüberspannungen wie Spruchbänder, Kabel und ähnliche Einrichtungen sind so anzubringen, dass eine Durchfahrtsbreite von 3,80 m ständig gewährleistet ist. Gebäude mit Aufenthaltsräumen (§ 43 NBauO), dazu gehören Wohnräume, Büro- und Verkaufsräume, deren Fußboden höher als 7,00 m über der Straßenfläche liegt, müssen mit Drehleitern erreichbar sein. In die Bereiche der Aufstellflächen für Drehleitern und Feuerwehruzufahrten dürfen nur solche Vordächer hineinragen, die mit einem Griff abklappbar sind. Vordächer mit starren Gestängen, Verschraubungen oder sonstigen Befestigungen sind nicht zulässig.

2. Mindestabstände zu Gebäuden

Bei der Aufstellung von größeren Verkaufsständen und Zelten sind zu benachbarten Gebäudeteilen Mindestabstände von 3,00 bis 5,00 m je nach Situation erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass keine Ausgänge oder Notausgänge von Gebäuden verstellt werden.

3. Feuerlöscher

Für jeden Verkaufsstand bei Verwendung von Flüssiggas, Grillanlagen und sonstigen Feuerstätten und für jedes Fahrgeschäft ist ein geeigneter, amt-

Brandschutzmerkblätter

lich zugelassener **Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN 3** (mit mindestens 6 kg Löschpulver-Inhalt) erforderlich.

4. Brennbare Materialien

Sämtliche Dekorationen wie z. B. Vorhänge, Abdeckungen, Überdachungen usw. sind nur aus Materialien zulässig, die hinsichtlich ihrer Brennbarkeit als „schwer entflammbar“ (B 1 nach DIN 4102) eingestuft sind. Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden. Es ist eine regelmäßige Entsorgung durchzuführen.

5. Verwendung von Flüssiggas

Es ist verboten, Gasbehälter in Kellerräumen, Treppenträumen, Durchgängen, Durchfahrten sowie unmittelbar neben Ausgängen, Kellerschächten und in Räumen, deren Fußboden alleits unter Erdgleiche liegt, aufzustellen. Flüssiggas ist schwerer als Luft und kann sich in Kellern u. ä. Räumen ansammeln (Explosions- und Erstickungsgefahr). Innerhalb von Gebäuden und fliegenden Bauten dürfen Gasbehälter bis höchstens 14 kg Füllgewicht aufgestellt werden. Dabei ist von offenen Feuerstätten (Öfen, Herden, Heizsonnen u. dgl.) ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Der Mindestabstand kann auf 1,00 m verringert werden, wenn ein fest montierter Strahlungsschutz aus nichtbrennbarem Baustoff vorhanden ist. Gasbehälter über 14 kg Füllgewicht müssen außerhalb von Gebäuden bzw. fliegenden Bauten aufgestellt werden. Sie müssen, wenn Schutzzonen von max. 3,00 m nicht einzuhalten sind, in besonderen nichtbrennbaren Schutzschranken untergebracht werden. Zum Gebäude bzw. fliegendem Bau ist der Schutzschrank durch eine feuerbeständige Wand (z. B. Gipskartonplatte mindestens 25 mm stark) abzuschirmen. Im unteren Teil des Schutzschrankes sind Be- und Entlüftungsöffnungen vorzusehen. Von diesen Öffnungen ist eine Sicherheitszone von 1,00 m einzuhalten.

Auf den Schutzschranken ist dauerhaft ein Schild mit folgendem Wortlaut anzubringen:

**Flüssiggas-Anlage
Feuer und Rauchen verboten!**

Zur Beheizung der Stände auf dem Weihnachtsmarkt sind gasbetriebene Heizstrahler nicht zulässig. Bei allen Heizquellen ist ein ausreichender Mindestabstand von brennbaren Materialien einzuhalten. Bei allen Verbrauchern ist zwischen Flüssiggasflasche und dem Schlauch zum Verbraucher eine zugelassene Schlauchbruchsicherung einzubauen. Hierdurch wird die Gaszufuhr automatisch unterbrochen, wenn der Gasschlauch abreißt oder durch Brandeinwirkung von außen abtrennt. Diese Schlauchbruchsicherung ist auch bei fest verlegten Leitungen einzubauen.

Flüssiggasbehälter dürfen auf Märkten, Messen, Stadtfesten u. ä. nicht auf Vorrat gelagert werden. Die Flüssiggasanlagen sind jährlich zu überprüfen. Bei den Gebrauchsabnahmen ist das Prüfzeugnis dem Abnahmebeamten der Feuerwehr vorzuzeigen. An Orten, an denen die genannten Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, ist der Umgang mit Flüssiggas nicht zulässig. Für alle Rückfragen steht Ihnen die Feuerwehr gern zur Verfügung.

Berufsfeuerwehr Braunschweig,
Feuerwehrstraße 1,
38114 Braunschweig,
Tel. 23 45 0